



**Stellungnahme  
der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zum Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster  
vom 24. März 2011 - 8 K 2430/09 GrE -  
(Vereinbarkeit von § 3 Nr. 4 GrEStG a.F. mit Art. 3 GG  
soweit Lebenspartner im Sinne des LPartG  
nicht von der Steuer befreit waren)  
- 1 BvL 16/11 -**

erarbeitet vom  
Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin, Berichterstatter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart,

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

## I.

Das Finanzgericht Münster hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt, ob § 3 Nr. 4 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) a.F. insoweit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als ein Grundstückserwerb von der Grunderwerbssteuer nicht befreit ist, wenn der Erwerber Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) des Veräußerers ist.

Die zur Prüfung vorgelegte Norm hatte folgenden Wortlaut:

„§ 3 Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung  
Von der Besteuerung sind ausgenommen:  
...  
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten  
des Veräußerers;  
...“

§ 3 Nr. 4 GrEStG ist durch das Steueränderungsgesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 mit Wirkung ab dem 14. Dezember 2010 geändert worden und hat jetzt folgenden Wortlaut:

„§ 3 Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung  
Von der Besteuerung sind ausgenommen:  
...  
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten  
oder den Lebenspartner des Veräußerers;  
...“

Der Vorlagebeschluss des FinG Münster ist in einem Verfahren ergangen, das den folgenden Sachverhalt zum Gegenstand hat:

Die Kläger haben im Jahre 2002 eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG begründet. Sie lebten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Kläger waren Miteigentümer einer Eigentumswohnung und eines Grundstücks. Am 29. Januar 2009 haben die Kläger miteinander eine notarielle Vereinbarung getroffen. Die Kläger verpflichteten sich zur Übertragen von Miteigentumsanteilen mit dem Ziel, dass einer von ihnen Alleineigentümer der Eigentumswohnung und der andere des Grundstücks wird. Die Kläger trafen ferner eine Trennungs- und nachpartnerschaftliche Folgevereinbarung, mit der sie den Güterstand der Gütertrennung und einen

Zugewinnausgleich vereinbarten sowie auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt verzichteten. Sie trafen schließlich weitere vermögensrechtliche Regelungen.

Das beklagte Finanzamt setzte gegen beide Kläger im Hinblick auf die im notariellen Vertrag vereinbarten Übertragungen der Miteigentumsanteile an der Eigentumswohnung bzw. dem Grundstück jeweils Grunderwerbssteuer fest. Die gegen diese Bescheide gerichteten Einsprüche hatten keinen Erfolg. Die Kläger verfolgten ihr Begehren auf Aufhebung der Grunderwerbssteuerbescheide nunmehr in dem Verfahren vor dem FinG Münster.

Das FinG meint, dass die angefochtenen Bescheide mit den Bestimmungen des GrEStG im Einklang stehen und eine abweichende Steuerfestsetzung wegen einer Billigkeitsmaßnahme nach § 163 Abgabenordnung (AO) nicht in Betracht kommt.

Das FinG hält die nach alledem entscheidungserhebliche Norm des § 3 Nr. 4 GrEStG a.F. für verfassungswidrig, weil sie mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei. Die familienrechtlichen Bindungen zwischen Eheleuten seien der Grund für den steuerlichen Befreiungstatbestand. Diese rechtlichen Bindungen zwischen Eheleuten entsprächen denen, die zwischen eingetragenen Lebenspartner bestehen, die wie Eheleute in einer auf Dauer angelegten rechtlich verfestigten Partnerschaft leben. Indem der Gesetzgeber die eingetragene Lebenspartnerschaft ehe- und erbschaftsrechtlich der Ehe angeglichen habe, bestehe kein Rechtfertigungsrund (mehr), die Lebenspartnerschaft grunderwerbssteuerrechtlich anders zu behandeln. Die Ungleichbehandlung sei nicht dadurch gerechtfertigt, dass nur aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen können, denn § 3 Nr. 4 GrEStG stelle allein auf das Bestehen der Ehe ab; das Gesetz differenziere nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien. Der Gesetzgeber habe mithin gegen das Prinzip der Folgerichtigkeit (Gebot der rechtlich und tatsächlich gleichmäßigen Besteuerung) verstoßen, indem er in § 3 Nr. 4 GrEStG die Lebenspartnerschaft der Ehe nicht gleichgestellt habe.

---

## II.

Die Vorlagefrage ist im Sinne des FinG Münster zu beantworten: § 3 Nr. 4 GrEStG in der bis 13. Dezember 2010 geltenden Fassung ist verfassungswidrig.

1. Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens zu begünstigen (vgl. *BVerfGE* 15, 313, 348). Geht die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Formen des Zusammenlebens einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung allerdings nicht (*BVerfGE* 124, 199, 226).
2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I 2004, 3396) in vermögensrechtlicher Hinsicht dem Rechtsverhältnis unter Eheleuten so angeglichen worden, dass Unterschiede nicht mehr bestehen.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt veranschaulicht das: Als die Kläger im Jahre 2002 ihre Lebenspartnerschaft begründeten galt § 6 LPartG in der folgenden Fassung:

### § 6 Erklärung über den Vermögensstand

- (1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner über den Vermögensstand zu erklären. Dabei müssen die Lebenspartner entweder erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) abgeschlossen haben.
- (2) Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. Bei Beendigung des Vermögensstan-

---

des wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeglichen. Die §§ 1371 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

- (3) Ist die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 oder der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam, so besteht Vermögenstrennung.

Diese gesetzliche Regelung wich in entscheidenden Punkten vom ehelichen Güterrecht ab. Lebenspartner traf – anders als Eheleute – die Pflicht sich zum ihrem „Vermögensstand“ zu erklären. War eine güterrechtliche Vereinbarung unwirksam, so lebten sie im Vermögensstand der Vermögenstrennung, die Eheleute dagegen im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Diese Unterschiede hat das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I 2004, 3396) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 vollständig beseitigt, vgl. §§ 6, 7 LPartG. Die Neugestaltung des Güterrechts gilt gem. § 21 LPartG auch für die nach altem Recht begründeten Lebenspartnerschaften, es sei denn diese haben auf der Grundlage der Übergangsregelung abweichende Absprachen getroffen. Das neue Güterrecht galt für die Kläger daher seit dem 1. Januar 2005.

Jedenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 war die grunderwerbssteuerrechtliche Ungleichbehandlung von Eheleuten und Lebenspartner daher nicht mehr gerechtfertigt.

3. Der Gesetzgeber hat diese Problematik gesehen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 lag der Beschluss des BVerfG vom 21. Juli 2010 bereits vor, mit dem das Gericht die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz im Zeitraum vom 28. Dezember 1996 bis zum 1. Januar 2009 für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt hatte (*BVerfGE* 126, 400). Der Gesetzgeber hat sich gleichwohl gegen eine rückwirkende Gleichbehandlung der Grunderwerbssteuerfälle entschieden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 am 14. Dezember 2010 noch nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geregelt waren. Dies geschah mit der Erwägung, dass man sich bei dem Erwerb eines Grundstücks – anders als im Erbfall – frei für und gegen den Erwerb entscheiden könne. Die Erbschaftssteuer

sei mit der Grunderwerbssteuer nicht vergleichbar. Der Grundstückserwerb sei disponibel, der Erbfall dagegen nicht. Es sei daher verfassungsrechtlich ausreichend, eine auf die Zukunft gerichtete Regelung zu treffen (vgl. *FinG Münster* im Vorlagebeschluss, BA S. 18 m.w.N.).

Diese Erwägung rechtfertigte es nicht, der Neuregelung des § 3 Nr. 4 GrEStG keine Rückwirkung beizumessen. Aus Sicht des Art. 3 Abs. 1 GG sind hier nicht Erbfälle mit Grundstücksveräußerungen zu vergleichen. Es ist vielmehr zu fragen, ob eine Grunderwerbsteuerrechtliche Ungleichbehandlung von Grundstücksübertragungen zwischen Eheleuten und Lebenspartnern zu rechtfertigen ist. Eine solche Rechtfertigung war jedenfalls seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr gegeben (so im Ergebnis auch das *FinG Kiel* in einem gleichgerichteten Vorlagebeschluss an das BVerfG vom 28. Juni 2011 – 3 K 217/08 – juris und das *FinG Hannover*, Beschluss vom 6. Januar 2011 – 7 V 66/10 – juris in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren [Aussetzung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids]).

\*\*\*